

Gubernial = Verlautbarungen.

Verlautbarung.

(1)

Die Besetzung der Musiklehrerstelle an der deutschen Normalerschulanstalt zu Laibach mit einem jährlichen Gehalte von 450 fl. W. W. betreffend.

Mit hoher Central Organisirung Hofkommissions = Verordnung vom 1ten Dezember 1815 Nro. 19776 ist die Errichtung einer öffentlichen Musikschule an der deutschen Normalerschulanstalt in Laibach bewilliget worden, für welche hiemit ein Lehrer gesucht wird, der nebst einer ausgezeichneten guten Conduite ein gründlich gelernter Sänger, Organist, und ein eben so guter Violinspieler seyn, dann nicht nur die nöthigsten Kenntnisse aller gewöhnlichen Blas = Instrumente besitzen, sondern auch die Fähigkeit haben muß, andern den Unterricht darin zu ertheilen.

Dieser Musiklehrer wird während des Schuljahres mit Ausnahme der Sonn- und gewöhnlichen Feiertage seinen Schülern täglich durch drei Stunden und nebstbey auch den Landschulkandidaten während ihres sechs monatlichen Präparand = Cursets dreymahl in der Woche, jedesmahl wenigstens durch eine Stunde den Musikunterricht ertheilen, und in Hinsicht der ordentlichen Musikschüler einen Gehalt von jährl. 450 fl. W. W. aus dem Provinzialfonde, in Hinsicht der Landschulkandidaten aber eine jährliche Remuneration von 50 fl. W. W. aus dem Normalerschulfonde beziehen, nebstbey den Rang eines Normalerschullehrers haben, und zugleich befugt seyn, die übrigen Stunden dem Privatunterricht, keineswegs aber solchen Beschäftigungen zu widmen, wodurch das Ansehen eines öffentlichen Lehrers gefährdet werden könnte.

Diejenigen, welche dieses Lehramt zu erhalten wünschen, müssen daher mit glaubwürdigen Zeugnissen, das Alter, den Geburtsort, dermalige Beschäftigung, ihre besitzenden Kenntnisse, und den Umstand, ob selbe ledig, verheuratet, Wittwer, mit Kinder, und zwar mit wie vielen versehen oder kinderlos seyn? erörtern, und zugleich mit glaubwürdigen Zeugnissen, über ihre gründlichen musikalischen Kenntnisse, und über ihre dießfällige Lehrfähigkeit, so wie auch mit einem von der geistlichen und politischen Behörde ihres Aufenthalts bekräftigten guten Sittlichkeitszeugnisse versehen seyn, und ihr mit gedachten Zeugnissen belegtes Gesuch, in so fern sich die Competenten in Krain, oder in dem Villacher Kreise, befinden, an das Laibacher bischöfliche Konsistorium, jedoch portofrey bis zum 15. März d. J. einreichen und deswegen an der Adresse nebenher die Worte: In Schulsachen benützen.

Von dem k. k. prov. Gubernium Laibach am 19. Jänner 1816.

Erledigter = Schuldienst.

(1)

Nachdem die Errichtung einer Mädchenschule zu Reustadt und die Vereinigung des Schullehrers mit dem Organistendienst an der daselbstigen Stadtpfarre bewilliget wurde; so wird zur Besetzung dieser Stelle ein taugliches Individuum gesucht. Die damit verbundenen jährlichen Einkünfte bestehen in einer gesicherten fixen Besoldung von 300 fl. W. W., die aber durch Privat = Unterricht in der Musik in der Kreisstadt bedeutend erhöht werden können, in welcher Hinsicht auch unter mehreren Kompendenten bey gleicher Fähigkeit im Lehrfache der zum Musikunterricht geeignete vorgezogen wird.

Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, und sich über die erforderlichen Eigenschaften auszuweisen vermögen, haben ihre eigenhändig geschriebenen Bittgesuche, mit den erforderlichen Zeugnissen belegt an die k. k. Staatsgüter = Administration zu Laibach als dießfälligen Patron spätestens bis 1. April l. J. einzureichen.

Von dem k. k. prov. Gubernium zu Laibach am 2. Jänner 1816.

Verlautbarung.

(2)

Ueber die Verwendung des k. k. prov. Guberniums von illyrisch Civil = Kroatien zu Karststadt vom 6. dieses, Zahl 96 wird andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in obgedachter Provinz liegenden, zum Religionfonde gehörigen Staatsgüter Bukovina, und Eperjeze vom 1. dieses angefangen auf 3 nach einander folgende Jahre im Wege der Ver-

steigerung wieder verpachtet werden. Die dießfällige öffentliche Versteigerung, wozu jeder Pachtflüßige hiemit eingeladen ist, wird am 11. des nächstkommenden Monats Februar zu den gewöhnlichen Amtsstunden am Rathhause zu Karlstadt abgehalten werden. Die Pachtbedingungen können bey jedem der 4 hierländigen k. k. Kreisämter eingesehen werden.
Laibach am 16. Jänner 1816.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

E b i c t. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Johann Schelesnig, Zimmermanns, als Vaters und gesetzlichen Vertreters seines minderjährigen Sohnes Jacob, mütterlich Theresia Schelesnigischen Intestat. Erbens, hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche an die gedachte Verlassenschaft der verstorbenen Theresia Schelesnig, jure crediti eine Forderung zu stellen haben, diese ihre Forderungen bey der zu diesem Ende auf den 19. Februar Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagssagung so gewiß anmelden und sohin geltend machen sollen, als im Widrigen dieser Verlaß gehörig abgehandelt, und dem betreffenden Intestat = Erben eingewortet werden wird.

Laibach am 19. Jänner 1816.

E b i c t. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Anton, und Maria Heß, als mütterlich Josepha Ernerische Erben, hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche an die gedachte Verlassenschaft der verstorbenen Josepha, und Andreas Erner, jure crediti eine Forderung zu machen haben, diese ihre Forderungen bey der zu diesem Ende auf den 19. Februar, Vormittags um 10 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagssagung so gewiß anmelden, und sohin selbe geltend machen sollen, als im Widrigen dieser Verlaß gehörig abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewortet werden wird.

Laibach am 19. Jänner 1816.

V e r l a u t b a r u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Lukas Pousch, und Florian Woch, Pröbste, dann Matthäus Trampusch, Pfarrers und Vorstehers der Kirche St. Egidii, bey Schwarzenstein in Steyermark, hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die in Verlust gerathene, hierländig ständische, auf besagte Kirche lautende Merarial Obligation ddtto. Laibach den 1. Feb. 1803 No. 1060 pr. 300 fl. einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfälligen Rechte hierauf binnen 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage so gewiß geltend zu machen haben, als im Widrigen selbe auf weiteres Anlangen der Bittsteller für amorfisirt und getöbter erklärt werden wird.

Laibach den 12. Jänner 1816.

V e r l a u t b a r u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen der Margareth Kiffoviz, Wittwe, wohnhaft zu Triest, als bedingt erklärten Erbinn zu den Verlaß = Drittel des ab intestato zu Breßouizza am 18. Juny 1805 verstorbenen Cooperators Joseph Kiffoviz, hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den gedachten Verlaß, aus welchem immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, ihre allfälligen Forderungen bey der zu diesem Ende auf den 19. Feb. v. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagssagung so gewiß anmelden, und selbe sohin geltend darthun sollen, als im widrigen dieser Verlaß gehörig abgehandelt, und sofort den betreffenden Erben eingewortet werden wird.

V e r l a u t b a r u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen der Maria Mühlbacher, als bedingt erklärten Erbinn, hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß ihres verstorbenen Ehegattens Johann Nep. Mühlbacher, aus welchem immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfälligen Forderungen bey der zu diesem Ende auf den 19. Februar l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte

bestimmten Tagessatzung so gewiß gehörig anmelden, und sodan geltend machen sollen, widri-
gens dieser Verlaß vorschrittmäßig abgehandelt, und sofort den betreffenden Erben eingean-
wortet werden wird. Laibach den 10. Jänner 1816.

V e r s a u f h a r u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des Andreas Su-
kabung, hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß seiner
verstorbenen Ehegattin Maria, gebornen Weltsch, aus was immer für einem Rechtsgrunde
einen Anspruch zu stellen vermeinen, ihre auffälligen Forderungen bey der zu diesem Ende
auf den 19. Feb. w. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmten Tagessatzung
so gewiß anmelden, und sodan geltend darthun sollen, als im widrigen dieser Verlaß gehörig
abgehandelt, und sonach den betreffenden Erben eingewortet werden wird.

Laibach den 12. Jänner 1816.

V e r m i s c h t e A n z e i g e n.

K u n d m a c h u n g. (1)

Von Seite des hiesigen k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazins wird hiemit be-
kannt gegeben, daß am 12. Februar 1816 eine öffentliche Licitation, zur Lieferung von
1000 Mie. De. Klastern harten Brennholzes, in nachstehenden Bedingungen abgehalten wer-
den wird.

Erstens) Müssen die 1000 Mie. De. Klaster hartes Scheiter-Brennholz, von gesunder
trokener Qualität seyn, und dahin abgeliefert werden, wohin von Seite des Militär-Haupt-
Verpflegs-Magazins die Plätze werden angewiesen werden.

Zweytens) Muß die Lieferung nach erfolgter hoher Approbation binnen 8 Tagen anfan-
gen, und längstens bis Ende May 1816 beendigt werden.

Drittens) Von dem Lieferungs-Ersteher muß eine Caution von 500 fl. in Conventions-
Münze oder der gleiche Betrag in öffentlichen Fonds-Papieren zur richtigen Zubaltung der
eingegangenen Contracts-Verbindlichkeiten geleistet werden.

Viertens) Wird demjenigen die Lieferung obiger 1000 Mie. De. Klaster hartes
Brennholz überlassen werden, welcher nebst Eingehung obiger Verbindlichkeiten bey der am
12. Februar 1816 abzuhaltenden Licitation den mindesten Anboth machen wird.

Pr. k. k. Militär-Haupt-Verpflegs-Magazin Laibach den 25. Jän. 1816.

E d i c t. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird mittels gegenwärtigen Edicts be-
kannt gemacht: Dieses Gericht habe auf Anlangen des Johann Petterlin, aufgestellten Ver-
mögensverwalter der Strainerischen Santmasse zur Versteigerung der zu derselben gehörigen
Haus-einrichtung, Tischlerzeug, und Viehfutters den 2 ten Februar, den 10 ten und
zoten März dieses Jahrs jedes Mahl Vormittags um 9 Uhr in der Hölle bey
Pfland mit dem Besage bestimmt, daß alles jenes so nicht bey der 1ten und 2ten
Tagessatzung um den Schätzungswert an Mann gebracht werden wird, bey der 3ten Feilbi-
ethungstagsatzung auch unter der Schätzung hindangegeben werden wird. Wozu alle Kaufstü-
gen am besagten Tage zur bestimmten Stunde mit der Bemerkung zu erscheinen hiermit ein-
geladen werden, daß die dabey erstandenen Sachen gleich bar werden bezahlt werden müssen.

Bezirksgericht Reifnitz am 24. Jänner 1816.

E d i c t. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird mittels gegenwärtigen Edicts hier-
mit bekannt gemacht, daß von diesem Bezirksgerichte auf Anlangen des Johann Petterlin,
als aufgestellten Vermögensverwalter der Bernhard Strainerischen Concursmasse, nach benge-
brachter Einwilligung der mehrern Concursgläubiger, und des dießfälligen Ausschusses in die
öffentliche Versteigerung des zu der benannten Concursmasse gehörigen Immobiliars bestehend
in guten Wohn- und Wirtschaftsgebäuden in einer Harpse, in einer Mahl- und einer Saz-
mühle, in einem Hausgarten, und andern dazu gehörigen Grundstücken in der Hölle u Pökle
liegend, theils der Graffschaft Auersperg, und theils der Herrschaft Orteneg dienstbar, gewill-
iget, und dazu 3 Termine, und zwar der 1te auf den 4. März, der 2te auf den 4. April,

und der 3te auf den 4. May d. J. jedes Mal in der Halle bey Pöland Vormittags um 9 Uhr mit dem Besatze bestimmt worden, daß diese Realitäten, wenn sie um den Schätzungswerth per 725 fl. weder bey der 1ten noch 2ten Feilbietungstagung an Mann gebracht werden könnten, bey der 3ten Feilbietungstagung auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden. Die dießfälligen weitem Bedingnisse können in dieser Anstanzley auf jedesmalige Verlangen eingesehen werden. Wozu alle Kauflustigen an besagten Tage zur bestimmten Stunde erscheinen zu wollen hiermit vorgeladen sind.

Bezirksgericht Meisnig am 24. Jänner 1816.

E d i c t. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Meisnig wird hiermit allgemein bekannt gemacht, daß alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde, auf den Verlaß des in Jurzobitz, v. J. verstorbenen Pupillen Stephan Wabin, Bauer, einen rechtlichen Anspruch zu haben vermeynen, ihre dießfälligen Forderungen bey der zu diesem Ende auf den 17. Februar 1816 Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte bestimmten Tagsatzung so gewiß gehörig darthun sollen, als im Vorzigen dieser Verlaß abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden wird. Bez. Gericht Meisnig am 24. Jänner 1816.

Vorladung des Martin Kastelz v. Bier. (1)

Von Seite dieses Gerichts wird der seit zehn Jahren abwesende und unwissend wo befindliche Martin Kastelz, Besizer einer drittel dieser Staatsherrschaft Sittich dienstbaren Hube zu Bier, hiemit vorgeladen, und aufgefordert, sich binnen einem Jahre zu stellen, und die ohne einer Anordnung verlassenen Gründe cum commodo et onere zu übernehmen, als widrigens bey dessen längern Ausbleiben sich derselbe die von der Grundobrigkeit getroffenen werdenden Verfügungen werde gefallen lassen müssen.

Staatsherrschaft Sittich am 17. Jänner 1816.

Edictal. Vorladung. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird auf Ansuchen der Mina Jamnig, der sie, und zwey unmündige Kinder kreulos verlassende, seit fünf Jahren abwesende, und unwissend wo befindliche Ehemann Niklas Jamnig, Besizer, einer der Staatsherrschaft Laß dienstbaren Keische, im Dorfe heil. Geist H. Z. 35 mit dem Besatze vorgeladen, binnen einem Jahre von heute an gerechnet, zur Wirtschaft und Versorgung seines Eheweibes, und der zwey unmündigen Kinder rückzukehren; widrigens nach fruchtloser Verfließung, dieser Zeit auf weiters Anlangen dessen Eheweibes, die Keische sammt Zugehör in contributionmäßigen Stande nicht erhalten zu können, demselben ein Curator aufgestellt, und mit der Keische verfügt werden wird, was über die gegenseitige Verhandlung rechtlich befunden wird. Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 18. Jänner 1816.

Vorsteh = Hund zu verkaufen. (1)

Es ist ein sehr gut abgerichteter, schön gezeichneter Vorsteh = Hund, im vierten Jahre, um einen billigen Preis zu verkaufen. Die nähere Auskunft ist in dem Zeitungs = Comtoir zu erhalten.

Laibach am 27. Jänner 1816.

E d i c t. (2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf in Oberkrain wird hiemit bekannt gemacht: es seye von diesem Gerichte auf schriftliches Ansuchen des Gregor Suppann Lasar der 23. Zuckergült gehörigen Unterthanen zu Dolschlovitz, in seiner Executionsfacte wider die Agnes verehelichte Pogatschnig, geborne Goldmayer, Herrschaft Steinische zu Lees behaupte Unterthaninn, wegen schuldigen 1300 fl. D. W. und Nebenverbindlichkeiten nach über den ungegründeten Rekurs der gedachten Agnes Pogatschnig, eingegangenen abweislichen Erledigung des hohen k. k. Zn. De. Appellationsgerichtes ddtto. 18., erhalten 30 Dezember 1815. Zahl 9853 in die gerichtliche Feilbietung deren der Agnes Pogatschnig gehörigen, sowohl zur Probslegült Radmannsdorf zinsbaren, auf 1300 fl. 45 kr. D. W. gerichtlich abgeschätzten Hubgründe, als auch der im Stadt Radmannsdorfschen, Felde gele-

genen, auf 727 fl. D. W. ebenfalls gerichtlich abgeschätzten 3 Aecker, und des dabey befindlichen Wiesgrundes neuerdings gemilliget worden.

Da nun zu dem gedachten Ende wieder drey Feilbietungstagsfazungen, und zwar die erste auf den 14. Februar, die zweyte auf den 12. März, und die dritte auf den 16. April d. J., und zwar jedes Mal Vormittags um 9 Uhr in dem zu Nees unter Konseribzions-Nahl 14. stehenden Hause mit dem Anhange, daß die erwähnten Realitäten, wenn solche weder bey ersten, noch zweyten Tagfazung um den Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden, bestimmt worden.

So werden hievon die Kaufwilligen, damit dieselben an den obbestgesetzten Tdgen. im vorbemeldten Hause zu erscheinen wissen mögen, hiemit verständiget.

Bezirksherrschafft Radmannsdorf am 8. Febrer 1816.

E d i c t.

(2)

Vom Bezirksgerichte Loitsch wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen denen daran gelegen ist anmit gekannt gemacht: es seye von diesem Gerichte der Concurs über das gesamte im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen, des zu Brod behaußten Grundbesizers Georg Wiese, von Amtswegen eröffnet worden; daher wird jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtiget zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis auf den 19. Februar k. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage, wider dem zum Massevertreter aufgestellten Hrn. Johann Holzer, bey diesem Gerichte so gewiß einzureichen und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigens nach Versießung des obbestimmten Tages niemand mehr angehört werden, und diejenigen die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangbenannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebühret, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu haben hätten, oder wenn auch ihre Forderung, auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwas an die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations- Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu staten gekommen wäre, abzuragen verhalten werden würden.

Bezirksgericht Loitsch am 27. Dezember 1815.

Dienst gesuch.

(2)

Ein mit guten Zeugnissen versehenes Individuum wünscht als Steuereinnnehmer oder Gerichtsaktuar in Dienste zu treten. Das Nähere ist im Zeitungskomtoir zu erfahren.

Wohnung zu vergeben.

(2)

Im Hause Nro. 13. in der Stadt ist eine Wohnung im dritten Stock, bestehend aus 2 Zimmer, 1 Kabinet, 1 Kuchel, 1 Dachkammer, 1 Keller, und 1 Holzleg, auf nächstkommenden Georgi in Bestand zu vergeben. Liebhaber belieben sich des Näherem bey dem Hauseigenthümer Nro. 146 in der St. Petervorstadt zu erkundigen.

Feilbietung = Edict.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Kommanda Laibach wird allgemein bekannt gemacht: es sey auf Ansuchen des Johann Radluga, wider Anton und Helena Zerantschitsch, wegen schuldigen 601 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Feilbietung der den schulddenden Eheleuten gehörigen Realitäten, als der zu Brück sub Urb. Nro. 115 3/4 liegenden 1/4 Kaufrechtshuben, dann der zu Brücklein sub Urb. Nro. 37 1/2 liegenden Kaufrechtsteische, beyde der Kommanda Laibach zinsbar, gewilliget worden. Da man nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten den 22. Feb., für den zweyten den 22. März, und für den dritten den 22. April l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley mit dem Anhange

bestimmt hat, daß Falls bey der ersten, oder zweyten Feilbietungstagsatzung diese Measitäten nicht um den Schätzungswert, oder darüber an den Mann gebracht werden sollten, solche auch bey der dritten Feilbietungstagsatzung unter dem Schätzungswert hindangegeben werden; so werden hiezu die Kaufstüngen insbesondere die infabulirten Gläubiger mit dem Besatze vorgeladen, daß sie die dießfälligen Licitations- Bedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzley einsehen können.

Bezirksgericht Kommenda Laibach den 12. Jänner 1816.

K u n d m a c h u n g. (3)

Von dem k. k. Oberbergamte Idria wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bey der k. k. Glasfabrik zu Sagor, in Oberkrain, die verschiedenen Glaswaaren in folgenden Preisen Loco Sagor zu erhalten sind:

Von den schönern Gattungen Glaswaaren kostet: 1 Schock Tafelglas 2 fl. 30 fr. 1 Schock Weißglas 1 fl. 15 fr. 1 Schock Grünglas 1 fl. 1000 Stück Nologis = Fläschchen 16 fl.

Von den minder schönern Glaswaaren kostet, 1 Schock Weißglas 1 fl. 10 fr. 1 Schock Grünglas 50 fr.

Die Glasabnehmer belieben die Bestellung der Glaswaaren bey der k. k. Glasfabrik = Verwaltung in Sagor oder bey dem hiesigen Oberbergamte zu machen.

K. k. Oberbergamt Idria am 18. Jänner 1816.

Schulen = Anfang bey den Klosterfrauen zu Laibach. (3)

Von der Schuloberaufsicht der Diözes Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß die Mädchenschulen bey den hiesigen ehrwürdigen Ursulinerinnen am 5. des künftigen Monats Hornung, das ist, am ersten Montage nach der Lichtmesse wieder anfangen werden.

Nach den bestehenden Gesetzen sollen nur Mädchen von 6 bis 12 Jahren in die Schule aufgenommen werden, und während des Schuljahres soll keine Aufnahme statt finden; dabey werden die Aeltern oder Vormänner der schulfähigen Mädchen, welche dieselben in diese Mädchenschule zu schicken gesinnt sind, hiemit erinnert, die Mädchen am 1. oder 3. Hornung bey dem Herrn Schulkatecheten Johann Debeuz im oberwähnten Frauenkloster anzumelden, und nicht nur die Vor- und Zunahmen, das Alter, und den Wohnort der Mädchen, sondern auch ihren eigenen Stand, und Wohngasse sammt der Hauszahl genau anzugeben.

Laibach am 22. Jänner 1816.

Konkurs = Edict. (3)

Von dem Bezirksgerichte an der Herrschaft Weizelberg wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen ist, hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Bezirksgerichte in die Eröffnung eines Concurses über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen der Eheleute Maria und Andreas Lubitz, Aelternleute zu Weebaz, in der Pfarr St. Marain gewilliget worden. Daher wird jedermann, der an erstgedachte Verschuldete eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiemit erinnert, bis 31. Jänner 1816 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage, wider Hrn. Joseph Edlen von Födransperg, Inhaber des Guts Weineg, als Vertreter der Maria und Andreas Lubitzischen Concursmasse bey diesem Bezirksgerichte sogleich einzureichen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlanget, zu erweisen; widrigens nach Veröffentlichung des erstbestimmten Tages niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations-Eigenthums- oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Bezirksgericht an der Bezirksherrschaft Weizelberg den 21. Dez. 1815.

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Sittich wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß über Anlangen des Joseph Suppantšitsch, von Rodofendorf, wider Anton Paik, vulgo Corporal, zu St. Weith, wegen behaupteten 315 fl. 16 fr. 1 dl. M. W. c. s. c. in die öffentliche Versteigerung der dem Letztern eigenthümlich gehörigen, zu Rakowitz liegenden, und dem Gute Sello unterthänigen ganzen Bauershuber, sammt darauf befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude im Executionewege gewilliget worden sey.

Da nur zur ersten Versteigerungstagung der 13. f. M. Februar, zur zweyten der 12. März, und zur dritten der 16. April l. J. mit dem Anbange ausgeschrieben wurde, daß, wenn obbesagte Realitäten, weder bey dem ersten, noch zweyten Termine um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche bey dem dritten auch unter der Schätzung hindangehen werden würden, so haben alle Kauflustigen an bestimmten Tagen jederzeit Vormittags um 9 Uhr im Orte Rakowitz zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben, woben denselben in voraus billige Zahlungsfristen zugesichert werden.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Sittich am 12. Jänner 1816.

Fleischkreuzer = Pachtversteigerung.

Den 5. des nächstkommenden Monats Hornung wird bey dem k. k. Kreisamte in Neustadt, das Fleischkreuzer = Gesäu der Städte Mötting und Tschernembl mittelst öffentlicher Versteigerung auf 10 Monate, nämlich vom 1. Jänner bis letzten October 1816 an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu die Pachtliebhaber anmit eingeladen werden.

Von der k. k. prov. Bantals = Administration Raibach den 26. Jänner 1816.

Lottoziehung in Triest.

Den 27. Jänner sind folgende fünf Zahlen gehoben worden:

89 73 27 4 70

Die nächsten Ziehungen werden am 10. und 24. Februar in Triest gehalten werden

Einlösnungspreise bey dem k. k. Gold- und Silber Einlösnungs- Amt alhier.

Gold die Mark fein	356 fl.
Inn- und ausländisches Bruch- und Pagament = Silber, dann ausländisches	
Stangen = Silber im Gehalte von 9 Loth 6 Gran fein und darüber	23 fl. 24 fr.
Dasselbe unter dem Gehalte von 9 Loth 6 Gran fein	23 fl. 20 fr.

Marktpreise in Raibach den 25. Jänner 1816.

Getreidypreis						Brod- und Fleischtaxe				
Ein Wienermehren	Eben Mittl. Mind.					Für den Monat Jän. 1816	Muß wägen			Gren.
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.		fr.	p.	l.	
Wahen	7	30	7	20	7	1 Handsemmel	—	2	2	1
Kuloruj	4	20	—	—	—	1 ord. detto	—	4	1	1
Korn	5	32	5	20	5	1 Laib Weizenbrod.	1	2	—	8
Bersta	3	42	—	—	—	1 detto Schorspizentaig	1	17	2	8
Hirs	4	46	—	—	—	1 detto detto	2	10	—	12
Haiden	6	—	5	50	—					
Haber	2	4	2	—	—	1 Pfund Rindfleisch.	—	—	—	7

Vermög einer Anzeige des k. k. Steiner Gränz-Regiments wird der Potaschenbrand in den Sichelburger-Merarial-Gränz-Waldungen öffentlich versteigert, und die tiefsällige Licitation den 1., 2., und 3. Februar 1816 in loco Karlsbad bey der Karlsstädter Forst-Direction abgehalten; die Bedingungen sind:

1.) Der Contrakt wird auf drey Jahre, nämlich vom Tage der Ratification gerechnet, angeschlossen, und der betreffende Contrahent jährlich 300 Cent. Potaschen zu erzeugen haben.

Diese Verpflichtung muß von dem betreffenden Contrahenten, um so gewisser eingehalten werden, als im widrigen Falle derselbe für das weniger erzeugte Quantum die contrahirte Zahlung eben so zu leisten, als ob solches wirklich erzeugt worden wäre.

2. Kein stehender Baum darf angezündet, und zur Asche verbrannt, sondern solcher hat vorher gefällt, und dann liegend verbrannt zu werden.

3. Die zum Schlag angewiesenen Stämme dürfen nicht höher als höchstens zwey Schuhe vom Rumpfe oder Stocke abgeholt werden.

4. Eine Ausflucht, als wenn die Potasche unbrauchbar wäre, kann nicht Platz greifen, sondern sie muß durchgängig, so wie sie aus dem Calciner-Ofen kömmt, nach dem im Contrakt pr. Etner. bestimmten Preis bezahlt werden, sie mag mit, oder ohne Verschulden der Arbeitsleute, oder des Contrahenten selbst unbrauchbar geworden seyn.

5.) Sobald eine hinlängliche Quantität gehörig präparirter Potasche vorhanden ist, und daher zum Brennen geschritten werden soll, wird solches zuerst dem Compagni-Commandanten gemeldet, damit derselbe sogleich einen vertrauten Unterofficier dahin beordere, welchem der Contrahent täglich eine Zulage von 10 bis 15 fr., solange, nämlich der Brand dauert, zu bezahlen hat, und dessen Pflicht es seyn wird, sich nicht von dem Manipulationsorte zu entfernen, somit strenge darauf zu sehen, daß von der fertigen Potasche nichts wegger werde.

Bei der Abwägung wird ein Officier gegenwärtig seyn, der das abgewogene Quantum eigenhändig bestätigt, und wornach die Zahlung an die Proventen-Cassa zu geschehen hat.

6.) Für das zu dem Manipulations-Gebäude, Wohnhütten und Requisitionen nöthige Gehölb muß der Contrahent gleich bey geschehender Anweisung, diejenige Waldtat vorhin einbar zur Proventen-Casse erlegen, welche von Zeit zu Zeit systemmäßig eingeführt seyn wird.

7. Hat sich der Contrahent anheischig zu machen, für jeden Etner, sowohl von ihm selbst, als durch seine Leute verheimlichte Potasche das erste Mal 20 fl., das zweyte Mal 40 fl. und das dritte Mal nebst Verlust des Contrakts 60 fl. Conventionsmünze als Strafe zu bezahlen, wovon dem Denunzianten 1/3, die andern 2/3 aber dem Merarium zufallen sollen, endlich

8. Ist auch bestimmt anzugeben, in was das erwähnte Cautions-Instrument, womit sich ein jeder Pachtflüßige zu versehen, und dasselbe der Licitations-Kommission vorzulegen haben wird, beziehe, damit sich hieraus auch die hohe Stelle überzeugen könne, ob das Merarium hiemit hinlänglich bedeckt ist.

K. K. Militair-Commando zu Laibach den 26. Januar 1816.

Verstorbene in Laibach.

Den 21. Jänner 1816.

Dem Michael Weelen, Fischer, f. K. Caspar, alt 14 Täg, in der Krafau Nro. 42.

Den 24. detto.

Dem Matthäus Stoff, Tagelöhner, f. K. Maria, alt 152 Jahr, in der Gradiska Nro. 7.

Den 25. detto

Ursula Kerschischnikin, Wittwe, alt 73 Jahr, in der Rothgasse Nro. 122.

Dem Thomas Wolka, Kanzlidiener, f. K. Josepha, alt 2 Jahr, bey St. Florian Nro. 62.

Dem Lukas Mercher, Tagelöhner, f. Anna Katharina, alt 6 Jahr, auf der St. Peter-Vorstadt Nro. 81.